

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Jagstau, Lammgarten, Diebsturm, Spitalpark und Trutenbachau

Aufgrund von §§ 4, 10, 142 Gemeindeordnung von Baden Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 13.07.2017 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Jagstau, Lammgarten, Diebsturm, Spitalpark und Trutenbachau beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich

1. Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Crailsheim. Sie dienen der Erholung sowie der Stadtgestaltung.
Die Abgrenzung und Lage der Einrichtungen ist in den 3 angefügten Plänen vom 28.06.2017 durch rote Umrandung gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.
2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich.

§ 2 Öffnungszeiten

Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung zugänglich. Die Stadt kann im Einzelfall die Öffnungszeiten durch Anschlag an den Eingängen der Grün- und Erholungsanlagen beschränken.

§ 3 Verhaltensordnung/örtliche Beschränkungen

1. Die Benutzer der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen müssen sich so verhalten, dass jede Belästigung, Gefährdung, Schädigung oder Störung anderer Personen bzw. Sachen vermieden wird.
2. Abfälle sind in die bereit stehenden Abfallbehälter zu entsorgen oder mitzunehmen.
3. Der Genuss und das Mitführen von alkoholischen Getränken außerhalb genehmigter Freischankflächen ist in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr untersagt.
4. Die Stadt kann die Benutzung von Teilflächen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Einzelfall - ganz oder teilweise - untersagen, wenn wiederholt an diesen Stellen Personen angetroffen werden und dabei der Genuss von Alkohol oder Drogen zu Belästigungen dritter Personen führt oder diese Örtlichkeiten in einem unsauberen Zustand (z. B. zerbrochenen Flaschen etc.) verlassen wurden (örtliche Beschränkungen).
5. Das Grillen, Nächtigen und die Verrichtung der Notdurft ist in den Grün- und Erholungsanlagen unzulässig.

6. Hunde sind an der Leine zu führen.
7. Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht in der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage verrichtet.
Dennoch dort abgelegter Kot hat der Halter oder Führer eines Tieres unverzüglich zu entfernen.
8. Tauben und Wasservögel dürfen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
Es darf auch kein Futter, das für die Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.

§ 4 Plakatieren, Graffiti

Es ist untersagt ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt im Bereich der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu plakatieren, Hinweisschilder aufzustellen sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften etc. von Gegenständen. Die Regelungen für die Sondernutzung nach dem Straßenrecht bleiben unberührt.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Personen die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtsperson oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 die Grün- und Erholungsanlagen benutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, falls die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 7 Geltung dieser Benutzungsordnung

1. Im Übrigen bleibt die Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der Fassung vom 29. April 2004 der Stadt Crailsheim unberührt.
2. Ausnahmen von den einzelnen Bestimmungen dieser Satzung können durch die Stadt erteilt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

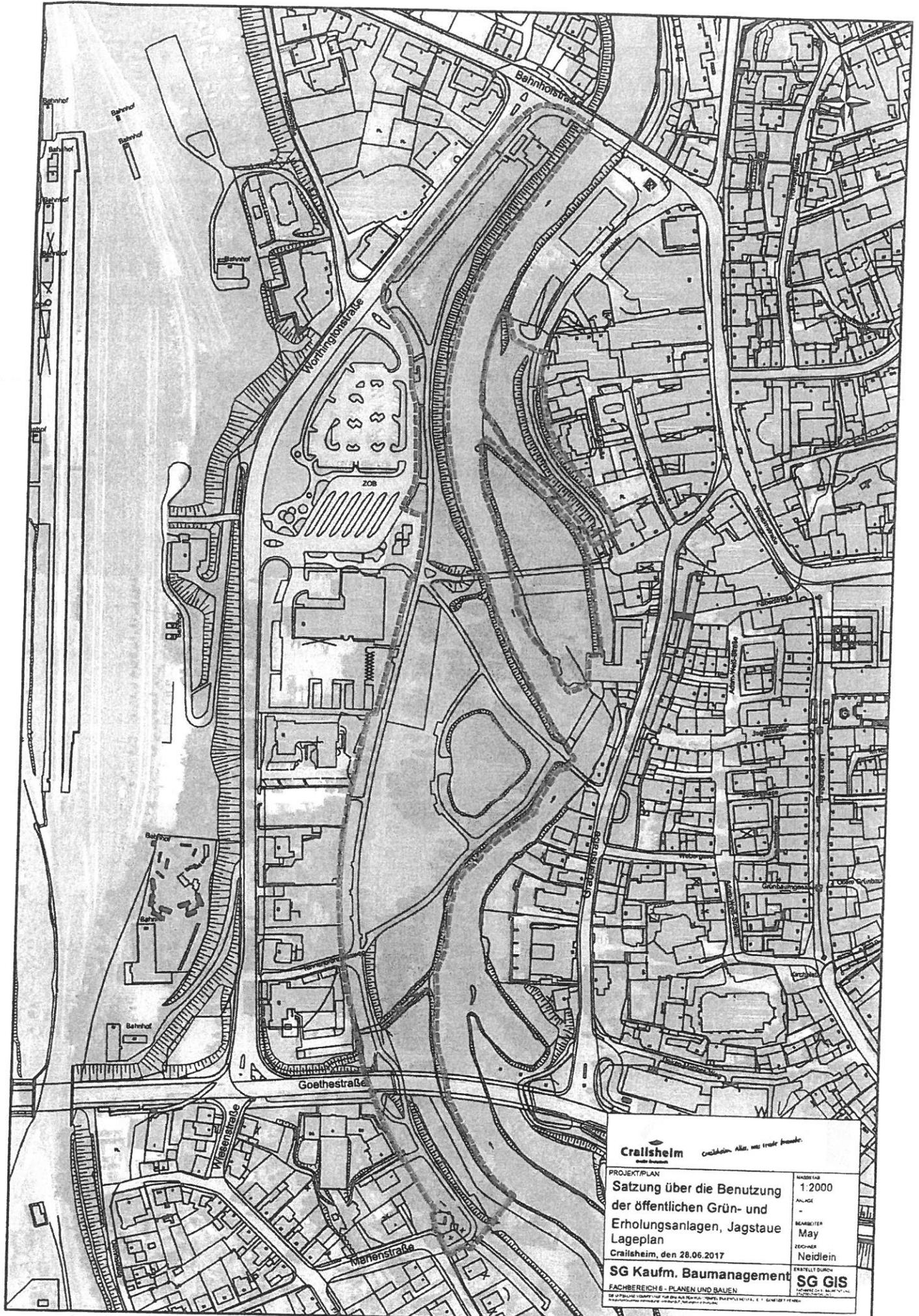
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

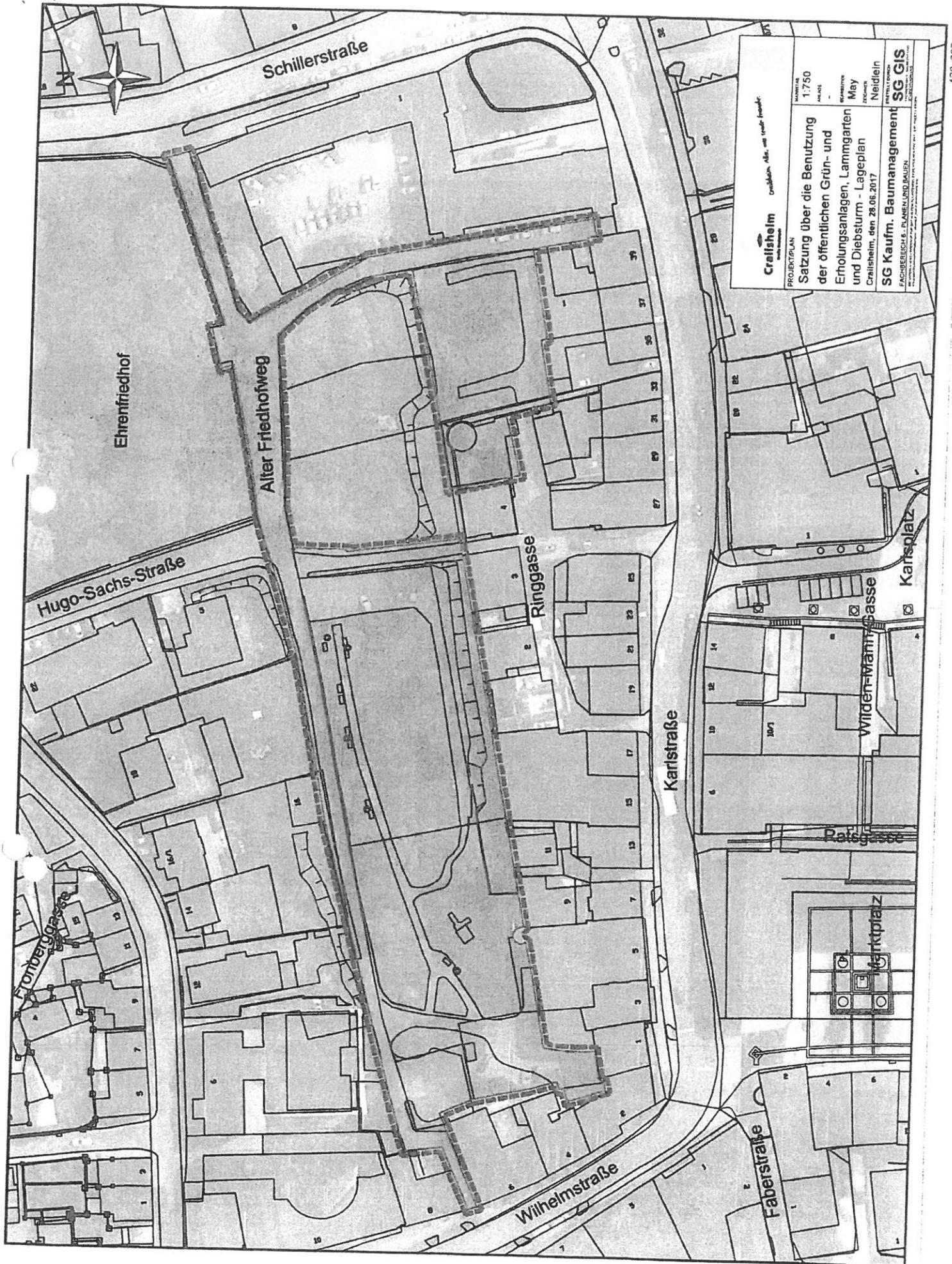
Crailsheim, den 24.07.2017

gez. Herbert Holl
Bürgermeister

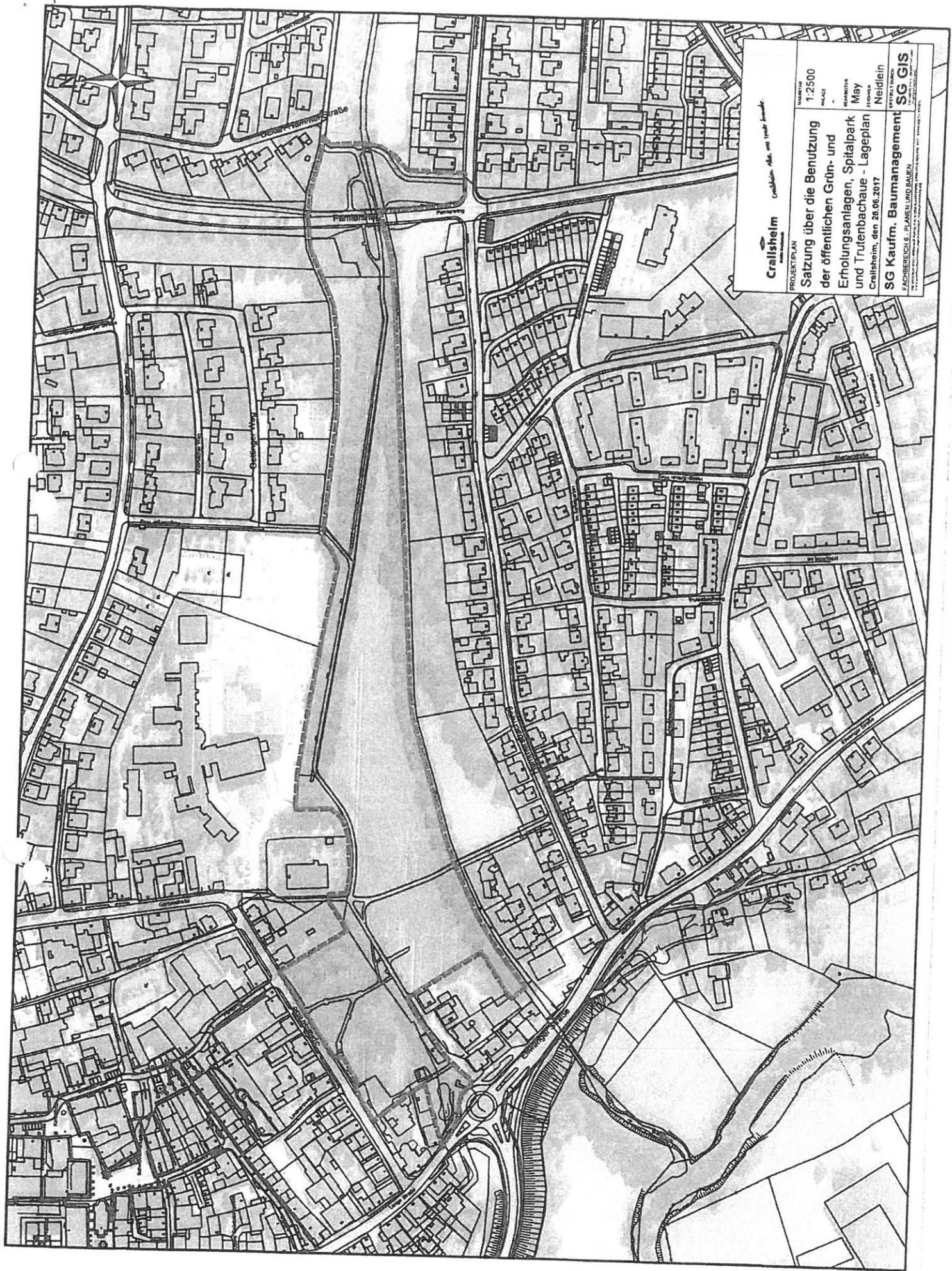


Crailsheim *Crailsheim. Alle, was traut freude.*
 Stadt Crailsheim

PROJEKTPLAN Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Jagdstaue Lageplan Crailsheim, den 28.06.2017	MAßSTAB 1:2000 ANLAGE BEARBEITET May ZEICHNER Neidlein
SG Kaufm. Baumanagement FACHBEREICH 6 - PLANEN UND BAUEN <small>SG ist ein eingetragenes Unternehmen der SG Kaufm. Baumanagement AG, Crailsheim, 99974 Crailsheim, 0361 200-1111, www.sg-kaufm.de</small>	ERSTELLT DURCH SG GIS <small>SG GIS ist ein eingetragenes Unternehmen der SG Kaufm. Baumanagement AG, Crailsheim, 99974 Crailsheim, 0361 200-1111, www.sg-kaufm.de</small>



 PROJEKTPLAN	MAßSTAB 1:750
	ANLAGE -
SÄCHSISCHES VEREINIGTES BAUAMT	BEFUGTE May
	DATED Crailsheim, den 28.06.2017
NEIDLEIN	
SG Kaufm. Baumanagement	
FACHBEREICH 6 - PLANEN UND BAUEN	
<small>VEREINIGTES BAUAMT DER VEREINIGTEN REGIERUNGSVERBÄNDE DER SAARLÄNDER, SAARLÄNDISCHES VEREINIGTES BAUAMT, VEREINIGTES BAUAMT DER SAARLÄNDISCHEN VEREINIGTEN REGIERUNGSVERBÄNDE</small>	



Crailsheim *Crailsheim, alle von Stadt bewohnt*

PROJEKTPLAN
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Spitalpark und Trutenbachau - Lageplan
 Crailsheim, den 26.06.2017

MAßSTAB 1:2500
 PLANZ.
 VERFAHREN
 MAY
 ZEICHNER
 NEIDLEIN

SG Kaufm. Baumanagement
SG GIS

FACHBEREICHE: STADT- UND BAUEN
 20170626 PLANZUGANG: 10:00 UHR
 20170626 PLANZUGANG: 10:00 UHR